

turpis und deshalb als nicht beigelegt zu betrachten ist, wenn jene Untersuchung nicht auf erlaubte Weise erfolgt. Wohl beantragte Franciscus eine ärztliche Untersuchung, aber erst nach wiederholtem ehelichen Verkehr. —

Daß nach so scharfer Beweisführung der sogenannten „Canonisten“ die schon erwähnte Entscheidung von Seiten der Congregation erfolgte, kann nicht wundernehmen; das große Unglück eines so zerrütteten Familienverhältnisses haben Margarita und Franciscus selbst verschuldet durch Lüge und blinde Leidenschaft; man wird den Franciscus wohl nicht verhalten können, in ehelicher Gemeinschaft mit Margarita zu leben. Sollte Franciscus im Herzen wirklich nur bedingt die Ehe eingegangen haben, so ist er, wenn er die eheliche Gemeinschaft wieder anknüpfen wollte, verpflichtet, jetzt den früher mangelhaften Consens zu setzen.

Salzburg.

Professor Dr. M. Hofmann.

V. (Restitution für Unterlassung des Breviergebetes.) Pfarrer Kosmas hat, um ein gutes und gottgefälliges Werk zu thun, seine Pfarrkirche renoviert und zu diesem Zwecke 1500 Mark ausgegeben. 500 Mark zahlte er sogleich von seinem Gelde; um den Rest von 1000 Mark zu bezahlen, entlehnte er diese Summe aus einer Volksbank. Ehe er dieselbe an die Bank zurückbezahlte, unterließ er öfters sein Breviergebet, wofür er später durch Zurückzahlung der geliehenen Summe Restitution leistete. Frage: Hat der Pfarrer dadurch richtig gehandelt?

Von den verschiedenen Fragen über die Restitutionspflicht wegen Vernachlässigung des Breviergebetes (vergl. Quartalschrift: 1885 Seite 946, 1886 Seite 608 und 1890 Seite 401): quis? quantum? cui? quomodo? kommen hier nur die zwei letzten in Betracht. Also 1. cui debet fieri restitutio? Der heilige Alphonsus (l. III. n. 672) antwortet: „pauperibus vel fabricae beneficii, ut ex decr. s. Pii V. sive ecclesiae, sive domui beneficii, sive in augendis agris.“ — Hat also der Pfarrer den Restitutions-Betrag zur Renovierung seiner Kirche verwendet, so hat er offenbar richtig gehandelt.

2. Quomodo fieri debet restitutio? Hier ist vor allem die 33. von Papst Alexander VII. verworfene Proposition zu erwähnen: „Restitutio fructuum ob omissionem horarum suppleri potest per quascunque eleemosynas, quas antea beneficiarius de fructibus sui beneficii fecerit.“ Hat also Kosmas die 500 Mark, die er vor der besprochenen Vernachlässigung des Breviergebetes ausgegeben, der Kirche unbedingt geschenkt, so kann er durch dieses Almosen der erst später sich zugezogenen Restitutionspflicht unmöglich genügeleisten.

Bezüglich der entlehnten 1000 Mark ist zu unterscheiden: a) hat er sie nicht im Namen der Kirche, sondern auf eigenen Namen und

Intention entlehnt, so sind sie gegen seine persönliche Haftung für diesen Betrag in sein Eigenthum übergegangen,¹⁾ und wenn er sie dann seiner Kirche zu bezeichnetem Zwecke absolut und unbedingt geschenkt hat, so kann die nachfolgende Abzahlung seiner persönlichen Schuld bei der Volksbank nicht als Restitution an die Kirche betrachtet werden.

b) Hat er dagegen die 1000 Mark auf den Namen der Kirche entlehnt, oder hat er wenigstens, wie es in ähnlichen Fällen oft geschieht, bei Herausgabung derselben die ausdrückliche oder stillschweigende Intention gehabt, der Kirche den Betrag nicht unbedingt zu schenken, sondern nur einstweilen vorzustrecken, um später, wenn möglich, sich dafür wenigstens theilweise aus Geschenken oder aus anderen Einnahmen der Kirche zu entschädigen, so kann er allerdings den Betrag, welchen er der Kirche unterdessen selbst schuldig geworden ist, zur theilweisen Abzahlung der 1000 Mark an die Volksbank verwenden. In diesem Falle hätte Kosmas also richtig gehandelt.

Wien.

Provinzial P. J. Schwienbacher C. Ss. R.

VI. (Eide von Atheisten.) Nicht selten liest man in Zeitungsberichten über Gerichtsverhandlungen, daß der Angeklagte oder ein Hauptzeuge den ihm auferlegten Eid mit der Motivierung verweigerte, er sei Atheist. Derartige Fälle kommen in der Regel bei Socialisten vor. Der Richter, der an die Gerichtsordnung gebunden ist, kann den Eid nicht erlassen und hilft sich und dem Atheisten in der Weise, daß er diesem erlaubt oder anordnet, in anderer Form den Eid zu leisten, so nämlich, daß er die Finger nicht erhebt und das Crucifix nicht vor Augen hat.

Ein solcher Eid ist eine reine Fiction, hat aber das Schlimme in sich, daß der Eid überhaupt an Ernst und Heiligkeit verliert. Aber wozu soll auch dieser fingierte Eid eines Atheisten gut sein? Was kann der Eid eines Menschen, der sich vor Gericht als Atheist erklärt, den Aussagen eben dieses Menschen an Glaubwürdigkeit zugeben? Wer nicht einmal an einen Gott glaubt, der wird sich aus keiner Lüge, aus keinem Betrug ein Gewissen machen. Gewissen und Gewissenhaftigkeit kann nur auf religiösem Boden bestehen und menschliche Handlungen beeinflussen. Es wäre darum im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit und wohl auch der Rechtspflege zu wünschen, daß unsere Gerichtsordnung die Atheisten zum Eide nicht verhalte. Will die öffentliche Rechtspflege im Namen des Staates Atheisten als Zeugen zulassen, so könnte das, was man so sagt „ihre Sache“ sein, wenn der Staat ein nebulöses, geheimnisvolles Wesen nach Hegel wäre, das sich Selbstzweck ist und dem sich alle

¹⁾ Vergl. österr. bürgerl. Gesetzbuch, § 983 und 984. Lehmkuhl n. 1091 (2) etc. communiter omnes.